

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 18	Haßfurt, 03.12.2020	73. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügung zur FFP2-Maskenpflicht von Personal in besonders vulnerablen Einrichtungen S. 148-149
- Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 18.11.2020 des Landratsamts Haßberge zur Durchführung von Bewegungsjagden S. 149-150
- Bildung und Änderung von Standesamtsbezirken S. 150

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Offenlegung des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge S. 150-151

Teil I

Allgemeinverfügung des Landratsamts Haßberge zur FFP2-Maskenpflicht von Personal in be- sonders vulnerablen Einrichtungen vom 03.12.2020

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt das Landratsamt Haßberge gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sowie § 28 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020 und § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Ergänzung zu § 9 der 9. BayIfSMV wird für das Personal in Einrichtungen und Unternehmen das Tragen einer FFP2-Maske angeordnet.
- II. Einrichtungen und Unternehmen im Sinne der Ziffer I sind:
 1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann,

wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,

2. Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes,
 3. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Teilsatz des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Unternehmen.
- III. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- IV. Verstöße gegen die Ziffer I i. V. m. Ziffer II dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a) Nr. 6 IfSG i. V. m. § 32 IfSG und § 28 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 03.12.2020
Landratsamt Haßfurt

Wilhelm Schneider
Landrat

Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Haßberge zur Durchführung von Bewegungsjagden vom 18.11.2020

Aufgrund des § 5 Satz 2 der 9. BaylFSMV erlässt das Landratsamt Haßberge folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zur Durchführung von Bewegungsjagden vom 18.11.2020 (im Folgenden: Allgemeinverfügung) wird wie folgt geändert:
 1. In Tenor und Text der Allgemeinverfügung werden die Wörter „ 8. BaylFSMV“ durch die Wörter „9. BaylFSMV“ ersetzt.
 2. Im Text der Anlage zur Allgemeinverfügung (Schutz und Hygienekonzept) werden die Wörter „des § 3 Abs. 1 der 8.“ durch die Wörter „der aktuell geltenden“ ersetzt.
 3. Nach Satz 3 der Nummer I. des Tenors wird folgender Satz 4. eingefügt:

„Jagdrechtliche Bestimmungen bleiben von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung unberührt“.
- II. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung bestehen.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 01.12.2020 in Kraft.

Hinweise:

1. Um Missverständnissen vorzubeugen wird gebeten, die zuständige Polizeidienststelle über die geplante Bewegungsjagd zu informieren.
2. Die Allgemeinverfügung gilt nur für Bewegungsjagden auf Schalenwild. Alle anderen Gesellschaftsjagden, beispielsweise Hasenjagden, sind nach wie vor grundsätzlich untersagt.
3. Bei Zuwiderhandlung gegen die mit der Allgemeinverfügung vom 18.11.2020 festgesetzten bzw. angeordneten Einschränkungen und Maßnahmen ist die Veranstaltung als eine nicht genehmigte Veranstaltung anzusehen, die nach § 5 Satz 1 der 9. BaylFSMV untersagt ist. Die Durchführung oder Teilnahme an einer Veranstaltung oder Versammlung, die nicht zulässig ist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 03.12.2020
Landratsamt Haßfurt

Wilhelm Schneider
Landrat

Nr. I/4 – 111/2-1

**Bildung und Änderung von Standesamtsbezirken;
Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Knetzgau (sog. „große Übertragung“) auf das Standesamt der Stadt Haßfurt zum 01.01.2021**

Der Gemeinderat Knetzgau hat in seiner Sitzung vom 07.09.2020 mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Knetzgau auf das Standesamt der Stadt Haßfurt mit Wirkung ab 01.01.2021 beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Haßfurt hat in seiner Sitzung vom 05.10.2020 der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Knetzgau auf das Standesamt Haßfurt ebenfalls mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zugestimmt.

Das Landratsamt Haßberge als untere Aufsichtsbehörde hat die notwendige Zustimmung zu dieser Übertragung und die zugrundeliegende Übertragungsvereinbarung vom 23.10.2020 mit Schreiben vom 03.12.2020 erteilt.

Durch die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes erweitert sich mit Wirkung ab 01.01.2021 der Standesamtsbezirk Haßfurt um den Standesamtsbezirk Knetzgau.

Amtssitz des Standesamtes ist Haßfurt.

Haßfurt, den 03.12.2020
Landratsamt Haßberge

Mottl
Regierungsrat

Teil II**Gemeinsames Kommunales Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge;**

Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts

Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019 des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge

Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge hat in der Verwaltungsratssitzung am 01.12.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Feststellung des Jahresabschlusses 2019:

Der Jahresabschluss 2019 des Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmens Haßberge, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Haßberge und der beteiligten Körperschaften des öffentlichen Rechts, vom 26.03.2020, der eine Bilanzsumme von 335.128,90 Euro und einen Jahresüberschuss von 3.706,21 Euro aufweist, wird festgestellt.

Verzinsung des Stammkapitals – Verwendung des Überschusses:

Für die Zurverfügungstellung des Stammkapitals in Höhe von 100.000 Euro werden aus dem Jahresüberschuss Zinsen für die Zurverfügungstellung des Stammkapitals an die Träger nach dem kalkulatorischen Zinssatz des Landkreises ausgeschüttet. Der jeweilige Zinsanteil eines Trägers bestimmt sich nach der Höhe seiner Einlage. Der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung des Vorstands

Dem Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens, Herrn Udo Schmidt, wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer (Bayerischer Kommunalprüfungsverband, München) erteilte am 23.04.2020 folgendes Prüfungs-urteil:

„(Auszug) ... Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Kommunalunternehmens zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Gemeinsamen Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde vom Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Haßberge vorgenommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises war in der Sitzung vom 03.11.2020 mit der Angelegenheit befasst. Im Rahmen der örtlichen Prüfung sind keine Prüfungseinzelfeststellungen getroffen worden. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wurde festgestellt.

Der Jahresabschluss (inkl. Lagebericht) 2019 liegt in der Zeit vom 07.12. bis einschließlich 22.12.2020 öffentlich aus. Die Unterlagen sind beim Gemeinsamen Kommunalen Kooperations- und Serviceunternehmen Haßberge, Am Herrenhof 1 (3. OG- Zimmer 301), 97437 Haßfurt zu folgenden Zeiten einsehbar:

Montag bis Mittwoch:	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag:	8.30 bis 12.30 Uhr

Haßfurt, 02.12.2020
Gemeinsames Kommunales Kooperations-
und Serviceunternehmen Haßberge

Schmidt
Vorstand

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat
